

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik

Drucksache Nr. 157

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 18. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Rehabilitierungsgesetz

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf

Rehabilitierungsgesetz

Die Rehabilitierung von Personen, die im Widerspruch zu von der Verfassung garantierten Grund- und Menschenrechten strafrechtlich verfolgt, diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ist ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik. Insbesondere die Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers. Die Rehabilitierung verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die in der Vergangenheit durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung aller Personen,

1. die von einem Gericht der DDR nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes wegen einer Handlung im Sinne des § 3 strafrechtlich verurteilt wurden (strafrechtliche Rehabilitierung);
2. die durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 17 nach dem 7. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben (verwaltungsrechtliche Rehabilitierung);
3. die durch Entscheidungen von Betrieben in der DDR gemäß § 32 nach dem 7. Oktober 1949 berufliche Nachteile erlitten haben (berufliche Rehabilitierung).

(2) Auf die Rehabilitierung von Personen, die wegen der in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands strafrechtlich verurteilt wurden, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

(3) Für Personen, deren Strafverfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wurde, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Inhalt und Wirkungen der Rehabilitierung

(1) Die Rehabilitierung bezweckt eine politisch-moralische Genugtuung für den Betroffenen.

(2) Ferner begründet die Rehabilitierung nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch des Betroffenen auf Rückerstattung ihm entzogener Vermögenswerte und auf soziale Ausgleichsleistungen für die ihm durch Strafverfolgung, Ingewahrsamnahme, Verwaltungsakte von Behörden oder Entscheidungen von Betrieben entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile sowie weitere in diesem Gesetz festgelegte Ansprüche.

2. Abschnitt

Strafrechtliche Rehabilitierung

§ 3

Voraussetzungen

(1) Personen, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben, werden rehabilitiert. Das gilt auch bei einer Verurteilung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung, sofern die weitere Strafrechtsverletzung bei der Bestrafung von untergeordneter Bedeutung war.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, die nach Strafbestimmungen des 2. und 8. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder entsprechenden früheren Strafgesetzen verurteilt wurden, weil sie

1. politischen Widerspruch in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse erhoben haben.
2. gewaltlosen Widerstand geleistet haben,
3. mit friedlichen Mitteln Einfluß auf die Genehmigung einer Ausreise aus der DDR genommen haben oder
4. Kontakt zu Dienststellen, Organisationen und Personen außerhalb des Gebietes der DDR aufgenommen haben, ohne im Sinne des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes Spionage- oder Agententätigkeit auszuüben.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die wegen der Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte strafrechtlich oder anderweitig verfolgt oder erheblichen beruflichen oder anderen schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt wurden und deswegen die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen haben oder verlassen wollten, wenn sie aus diesen Gründen verurteilt wurden.

(4) Ist eine Person bei dem Versuch, Grenzsicherungsanlagen der DDR zu überwinden, getötet worden, bestimmen sich die Ansprüche der Hinterbliebenen gemäß § 3 des Staatshaftungsgesetzes.

(5) Eine Rehabilitierung ist ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung auch nach dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar ist. Das gilt insbesondere für solche Handlungen, die mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt begangen wurden oder die Kriegshetze oder -propaganda, nationalsozialistische oder militaristische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze darstellen.

§ 4

Aufhebung des Urteils

Das Urteil ist aufzuheben, soweit die Voraussetzungen der Rehabilitierung vorliegen. Damit werden die rechtlichen Wirkungen des Urteils in diesem Umfang beseitigt.

§ 5

Beendigung der Strafenverwirklichung und
Tilgung im Strafregister

(1) Die Verwirklichung der Haupt- und Zusatzstrafen sowie aller weiteren Verpflichtungen und Maßnahmen ist zu beenden, soweit das Urteil aufgehoben wird.

(2) Sämtliche Eintragungen über das der Rehabilitierung zugrunde liegende Urteil und andere Entscheidungen im Strafregister sind zu tilgen.

§ 6

Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die im Zusammenhang mit der Straftat, in bezug auf die er rehabilitiert wurde, durch gerichtliche Entscheidung eingezogen wurden.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Zeitwert bzw. Einheitswert bestimmt.

(4) Bezahlte Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haftkosten werden dem Betroffenen zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für eingezogene Gegenstände und andere Vermögenswerte, der zu erstattenden Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens und Haftkosten nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des

Rehabilitierten und des Umfangs des Strafverfahrens durch das Gericht geschätzt werden.

(6) Vor rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten nicht übertragbar und nur vererbbar, wenn der Rehabilitierte von seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Kindern oder seinen Enkeln beerbt wurde, soweit diese von den materiellen Auswirkungen der Strafverfolgung unmittelbar betroffen waren. Nach rechtskräftiger gerichtlicher Feststellung ist ein Anspruch auf Rückerstattung uneingeschränkt übertragbar und vererbbar.

§ 7

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch den Freiheitsentzug entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile.

(2) Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) (vgl. Anlage).

§ 8

Begrenzung und Wegfall des Anspruchs

(1) In Fällen, in denen der Betroffene neben der Handlung, in bezug auf die er rehabilitiert wird, noch wegen einer anderen Straftat verurteilt wurde, sind bei der Festsetzung des Anspruches auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen der Rechtsgrund der Bestrafung und das Verhältnis der Straftaten zueinander zu beachten.

(2) Ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen besteht nicht, soweit die materiellen Nachteile des Rehabilitierten bereits ausgeglichen sind.

§ 9

Anrechnung des Freiheitsentzuges

Einem Rehabilitierten, der aufgrund der Verurteilung eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt hat, wird die Dauer des Freiheitsentzuges bei der Festsetzung der gesamten Rente oder sonstigen Versorgungsleistung als Arbeitszeit und auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet.

§ 10

Antrag auf Rehabilitierung

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei dem gemäß § 11 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht oder bei jedem anderen staatlichen Gericht der DDR zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklärt, schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag kann auch von dem Staatsanwalt, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen oder der anderen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 Antragsberechtigten, gestellt werden. Er ist an keine Frist gebunden.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke sind dem Antragsteller auf sein Verlangen das Urteil und die Anklageschrift zuzustellen, soweit diese noch vorhanden sind.

§ 11

Zuständigkeit des Gerichts

(1) Für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht entschieden hat, ist es auch für die Entscheidung gemäß § 12 Absatz 1 zuständig.

(2) Das Bezirksgericht und das Oberste Gericht entscheiden durch einen besonders zu bildenden Senat für Rehabilitierungsverfahren. Der Senat ist mit drei Berufsrichtern besetzt.

(3) Die Berufsrichter dieser Senate ernannt der Minister der Justiz. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind Richter ausgeschlossen, die an Verurteilungen gemäß § 3 beteiligt waren.

§ 12

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht hat über den Antrag auf Rehabilitierung und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen zügig zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, im Ablehnungsfall allerdings nur, wenn der Antrag nach einstimmiger Auffassung des Senats offensichtlich unbegründet ist. Dem Staatsanwalt ist, sofern er nicht selbst den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen. Sofern dies dem Antragsteller nicht möglich ist, hat das Gericht erforderliche Ermittlungen selbst vorzunehmen oder kann anordnen, daß diese durch den Staatsanwalt oder andere Behörden durchgeführt werden. Der Staatsanwalt, die Behörden und staatlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Gericht

beweiserhebliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen oder beizubringen.

(3) Das Gericht ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(4) Über den Antrag ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Zur mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Staatsanwalt und, sofern der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, der Rechtsanwalt zu laden. Für die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend.

(5) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen einen Dritten, für den die Entscheidung rechtsgestaltende Wirkung haben kann, als Beteiligten in das Verfahren einzubeziehen.

§ 13

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitierung zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Das Gericht kann ihn zu diesem Zwecke anhören.

(2) Der Dritte kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, Erklärungen abgeben und Anträge stellen. Er kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ihm ist die Entscheidung des Gerichts zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann er Beschwerde einlegen.

§ 14

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Gerichts ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, von dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde.

(2) Über die Beschwerde gegen den Beschluß eines Bezirksgerichts entscheidet der für Rehabilitierungsverfahren zuständige Senat des Obersten Gerichts. Für die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Beschluß des Senats des Obersten Gerichts ist der Große Senat des Obersten Gerichts zuständig.

(3) Für die Einlegung der Beschwerde, das Verfahren und die Entscheidung über die Beschwerde gelten im übrigen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 15

Kosten des Verfahrens

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

(3) Für die Auslagen des Beschwerdeverfahrens gilt § 367 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 16

Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes
und der Strafprozeßordnung

Für das gerichtliche Verfahren über die Rehabilitierung gelten, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen getroffen wurden, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechend.

3. Abschnitt

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

§ 17

Voraussetzungen

(1) Personen, die in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte durch Verwaltungsakte zur Durchsetzung politischer Ziele Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, denen rechtswidrig oder mißbräuchlich Nachteile zugefügt worden sind, indem

1. ihnen Eigentum entzogen wurde;
2. ihnen die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt wurde;
3. sie aus dem Grenzgebiet der DDR zur BRD oder zu Berlin (West) zwangsweise ausgesiedelt wurden;
4. sie zwangsweise in psychiatrisch-klinische Behandlung genommen wurden.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, die wegen Handlungen gemäß § 3 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 mit Ordnungsstrafmaßnahmen belegt worden sind.

§ 18

Aufhebung des Verwaltungsaktes

Liegen die Voraussetzungen der Rehabilitierung vor, ist der Verwaltungsakt der Behörde aufzuheben.

§ 19

Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten

(1) Dem Rehabilitierten steht ein Anspruch auf Rückgabe der oder auf Entschädigung für Gegenstände und andere Vermögenswerte zu, die ihm im Zusammenhang mit dem Verwaltungsakt, in bezug auf den er rehabilitiert wurde, entzogen wurden oder die ohne sein Verschulden in Verlust geraten sind.

(2) Gegenstände und andere Vermögenswerte sind auf Antrag zurückzugeben, soweit dadurch in redlicher Weise erlangte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen und ohne unvertretbar hohen Aufwand möglich ist. Wertunterschiede sind auszugleichen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Rückgabe der entzogenen Gegenstände und anderen Vermögenswerte nicht vor, wird eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Zeitwert bzw. Einheitswert bestimmt.

(4) Bezahlte Ordnungsstrafen und Auslagen des Verwaltungsverfahrens werden dem Rehabilitierten zurückerstattet.

(5) Ist die Höhe der Entschädigung für entzogene Gegenstände und andere Vermögenswerte und der zu erstattenden Auslagen des Verwaltungsverfahrens nicht genau oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand festzustellen, kann sie unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs in die Vermögenswerte des Rehabilitierten und des Umfangs des Verwaltungsverfahrens durch die Rehabilitierungsbehörde geschätzt werden.

(6) Ein Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten besteht nicht, soweit die materiellen Nachteile des Rehabilitierten bereits ausgeglichen sind.

§ 20

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 4 begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für die dem Betroffenen durch die Ingewahrsamnahme entstandenen gesundheitlichen, materiellen oder anderen Nachteile.

(2) Für Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) (vgl. Anlage).

§ 21

Antrag auf Rehabilitierung

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,
2. nach dem Tod des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten in gerader Linie

bei der gemäß § 22 zuständigen Rehabilitierungsbehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Antragsteller kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Im Antrag sind Name, Anschrift und Antragsgrund anzugeben. Der Antrag ist zu begründen. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind dem Antrag beizufügen oder zu bezeichnen.

§ 22

Zuständigkeit der Rehabilitierungsbehörde

(1) Für die Entscheidung über den Antrag ist die Rehabilitierungsbehörde des Bezirkes (Landes) zuständig. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist die zentrale Rehabilitierungsbehörde zuständig. Von der Mitwirkung in Rehabilitierungsverfahren sind die Mitarbeiter von Behörden ausgeschlossen, die an Verwaltungsakten gemäß § 17 beteiligt waren.

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Angelegenheiten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat;
2. in Angelegenheiten, die das unbewegliche Vermögen oder ein ortsgebundenes Rechtsverhältnis betreffen, die Rehabilitierungsbehörde, in deren Bereich das Vermögen oder der Ort liegt.

(3) Sind für das Verfahren mehrere Rehabilitierungsbehörden zuständig, entscheidet die Behörde, die zuerst mit der Sache befaßt war. Wenn sich mehrere Rehabilitierungsbehörden für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, entscheidet die zentrale Rehabilitierungsbehörde über die Zuständigkeit.

§ 23

Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Rehabilitierungsverfahren ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, an keine bestimmte Form gebunden. Es ist zweckmäßig und zügig durchzuführen.

§ 24

Antragsprüfung

(1) Die Rehabilitierungsbehörde hat den Antrag anzunehmen. Sie prüft den Antrag auf Zuständigkeit, Zulässigkeit und sachliche Begründetheit.

(2) Wird der Antrag bei einer nicht zuständigen Rehabilitierungsbehörde eingereicht, hat diese den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Antragsteller ist davon zu unterrichten.

(3) Ein unzulässiger Antrag ist zurückzuweisen.

§ 25

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Rehabilitierungsbehörde stellt den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt fest. Sie bestimmt Art und Umfang der Untersuchung. An das Vorbringen und die Beweisanträge des Antragstellers ist sie nicht gebunden.

(2) Die Rehabilitierungsbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände unvoreingenommen zu berücksichtigen.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde kann zur Untersuchung des Sachverhalts

1. den Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständige anhören,
2. andere Behörden um Amtshilfe ersuchen,
3. Auskünfte einholen,
4. Urkunden, Akten, Bescheide und andere Unterlagen beiziehen.

(4) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben, wenn dies zur Klärung der Voraussetzungen der Rehabilitierung oder zur Entscheidung über einen Anspruch auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen notwendig ist. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn antragsgemäß entschieden werden soll.

(5) Die Rehabilitierungsbehörde ist berechtigt, vom Antragsteller eine mit der Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben versehene Erklärung zu fordern. Der Antragsteller ist über die Folgen einer vorsätzlich falschen Versicherung zu belehren.

(6) Die Rehabilitierungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Verfahrensbeteiligte hinzuziehen. Hat das Verfahren im Ergebnis rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter einzubeziehen oder von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit er der Behörde namentlich bekannt ist.

§ 26

Rechtsstellung eines Dritten

(1) Nach der Einbeziehung in das Verfahren ist dem Dritten der Antrag auf Rehabilitierung zuzustellen. Ihm ist Gelegenheit zur sachdienlichen Äußerung zu geben. Die Rehabilitierungsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke anhören. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Der Dritte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Soweit die Rechte eines Dritten von der Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitierung betroffen sind, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Dritten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Für den Dritten gelten die §§ 28 und 29 entsprechend.

(3) Wurde ein Dritter von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 25 Absatz 6 benachrichtigt, ist er über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 27

Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde

(1) Die zuständige Rehabilitierungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Rehabilitierung und über im Zusammenhang hiermit geltend gemachte Ansprüche auf Rückerstattung von entzogenen Vermögenswerten und auf soziale Ausgleichsleistungen.

(2) Stellt die Rehabilitierungsbehörde fest, daß sie für den Antrag oder für die Durchsetzung der im Antrag genannten Ansprüche nicht zuständig ist, ist die Sache an die jeweils zuständige Behörde oder an den zuständigen Rehabilitierungssenat zu verweisen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen oder wird ihm nicht oder teilweise nicht stattgegeben, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 28

Beschwerde

(1) Dem Antragsteller steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Rehabilitierungsbehörde einzureichen, die die Entscheidung über den Antrag auf Rehabilitierung getroffen hat.

(3) Die Rehabilitierungsbehörde soll über die Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Eingang entscheiden. Hilft die Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde nicht ab, hat sie die Beschwerde unverzüglich an die zentrale Rehabilitierungsbehörde weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die zentrale Rehabilitierungsbehörde entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen abschließend. Sie hat dem Einreicher der Beschwerde diese Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 25. Der Einreicher des Rechtsmittels ist auf sein Verlangen hin zu hören.

(6) Hilft die zentrale Rehabilitierungsbehörde der Beschwerde nicht oder teilweise nicht ab, ist der Einreicher auf den Gerichtsweg hinzuweisen.

§ 29

Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen die Entscheidung der zentralen Rehabilitierungsbehörde kann der Antragsteller Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die erste Entscheidung über den Rehabilitierungsantrag getroffen wurde.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen.

§ 30

Information über die Aufhebung des Verwaltungsaktes

Eine Ausfertigung der Entscheidung über die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes ist der Behörde zuzustellen, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 31

Kosten des verwaltungsrechtlichen Verfahrens

(1) Gebühren und Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatshaushalt zu tragen. Bei Abweisung des Antrages kann die Rehabilitierungsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände die notwendigen Auslagen des Antragstellers ebenfalls ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegen.

4. Abschnitt

Berufliche Rehabilitierung

§ 32

Voraussetzungen

(1) Personen, deren Arbeitsverhältnis in Verletzung oder unzulässiger Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte aufgrund einer betrieblichen Entscheidung zur Durchsetzung politischer Ziele geändert oder beendet wurde und die dadurch berufliche Nachteile erlitten haben, werden rehabilitiert.

(2) Unter diesen Voraussetzungen werden insbesondere Personen rehabilitiert, gegen die eine betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 getroffen wurde, weil sie

1. politische oder religiöse Anschauungen geäußert haben;
2. Verbindungen zu einer Person oder einer Einrichtung in einem Gebiet außerhalb der DDR unterhalten haben;
3. eine Übersiedlung in ein Gebiet außerhalb der DDR angestrebt oder weil ihre Angehörigen oder andere Personen eine Übersiedlung in ein Gebiet außerhalb der DDR beabsichtigt oder versucht haben oder in ein Gebiet außerhalb der DDR übergesiedelt sind.

(3) Rehabilitiert werden auch Personen, wenn die betriebliche Entscheidung gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtsvorschriften oder anderen Bestimmungen oder im Zusammenhang mit einem Strafverfahren getroffen oder von einem Gericht bestätigt wurde.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen in einem Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Genossenschaft, in einem Dienstverhältnis sowie für selbständig, freiberuflich oder nebenberuflich tätige Personen. Als betriebliche Entscheidung gilt in diesem Fall die Entscheidung des jeweils zuständigen Organs oder der jeweils zuständigen Behörde.

§ 33

Bevorzugte Einstellung und Vermittlung

(1) Bei der Einstellung oder der Umsetzung von Arbeitnehmern sind Rehabilitierte hinsichtlich ihres früheren Arbeitsplatzes oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes in diesem Betrieb bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe geeignet sind. Mit ihrem Einverständnis sind Rehabilitierte auch auf einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz einzusetzen. Sind mehr Rehabilitierte einzustellen oder umzusetzen als Arbeitsplätze neu zu besetzen sind, ist unter ihnen eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen. Diese Verpflichtungen gelten nicht, wenn der Rehabilitierte das Rentenalter erreicht hat.

(2) Die zuständige Arbeitnehmersvertretung hat über die Einhaltung der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen zu wachen.

(3) Die Arbeitsämter haben Rehabilitierte bevorzugt zu vermitteln, solange sie ohne ihr Verschulden einen ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Arbeitsplatz nicht erhalten haben.

§ 34

Weiterführung entzogener Titel

Der Rehabilitierte hat vom Zeitpunkt des Entzuges an Anspruch auf Weiterführung des ihm entzogenen akademischen Grades oder anderen Titels.

§ 35

Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, wenn dem Betroffenen durch die betriebliche Entscheidung erhebliche Einkommensverluste entstanden sind.

(2) Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen werden in einer Durchführungsverordnung geregelt.

§ 36

Antrag auf Rehabilitierung

(1) Ein Antrag auf Rehabilitierung kann von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der gemäß § 37 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Behörde oder bei dem gemäß § 37 Absatz 2 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitierung ergeben, sind zu bezeichnen.

§ 37

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für das Verfahren über die Rehabilitierung gelten die Bestimmungen über das Verfahren für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die betriebliche Entscheidung gemäß § 32 durch ein Gericht bestätigt, ist für die Entscheidung über die Rehabilitierung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverfahren durchgeführt wurde. Das Bezirksgericht entscheidet durch den gemäß § 11 Absatz 2 zu bildenden Rehabilitierungssenat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12, 14 und 15 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Betrieb, dessen Entscheidung Gegenstand des Verfahrens ist, in das Verfahren einbezogen werden kann und ihm Mitwirkungspflichten gemäß § 12 Absatz 2 auferlegt werden können.

(3) Sind die beruflichen Nachteile gemäß § 32 im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung, in bezug auf die der Betroffene rehabilitiert wird, eingetreten, ist über die berufliche Rehabilitierung in demselben Verfahren zu entscheiden.

5. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 38
Durchführungsverordnungen

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§ 39
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gesetz
über Hilfsmaßnahmen für Personen,
die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
in Gewahrsam genommen wurden
(Häftlingshilfegesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987
(BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398)

§ 1
Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie

1. nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden oder
2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen sind oder
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen sind

und den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Gewahrsam im Sinne des Absatzes 1 ist ein Festgehaltenwerden auf unbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung. Wurde oder wird eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person gegen ihren Willen in ein ausländisches Staatsgebiet verbracht, so gilt die Zeit, während der sie an ihrer Rückkehr gehindert war oder ist, als Gewahrsam, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1989.

(6) Eine lagermäßige Unterbringung als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern gilt nicht als Gewahrsam im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten die im Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von im Gewahrsam geborenen Berechtigten; die ihnen als Erben auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 oder 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 2

Ausschließungsgründe

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet haben,

2. die während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft hat oder bekämpft.

(3) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte in die Gewahrsamsgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht aufgibt oder ihn später wiederum begründet.

(4) Liegen Ausschließungsgründe bei der in Gewahrsam genommenen Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) vor, so sind diese auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

(5) Solange wegen einer Straftat, die zu einem Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 oder Absatz 2 führen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind Entscheidungen über Anträge nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen zuerkannt ist, so ist die Auszahlung einmaliger Leistungen auszusetzen; wiederkehrende Leistungen können ausgesetzt werden.

§ 3

Erweiterung des Personenkreises

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Gruppen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen

- a) in anderen als den dort bezeichneten Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Gewahrsam genommen wurden oder
- b) ohne in Gewahrsam genommen worden zu sein, durch andere Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,

sowie deren Angehörige und Hinterbliebene den nach diesem Gesetz zum Empfang von Leistungen Berechtigten gleichzustellen.

§ 4

Beschädigtenversorgung

(1) Ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigter, der infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), soweit ihm nicht wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.

(2) Eine Schädigung infolge des Gewahrsams ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch einen Unfall, den der Beschädigte

a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder beruflördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist,

b) bei der Durchführung einer der unter Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten.

§ 5

Hinterbliebenenversorgung

Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit ihnen nicht ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht. § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 4 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes

zusammen, so wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn Leistungen nach § 4 oder § 5 mit Leistungen zusammentreffen, die unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die an den Folgen einer nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennenden Schädigung gestorben oder verschollen sind. Besteht ein Anspruch auf Elternrente unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, so wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Unterhaltsbeihilfe

(1) Angehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen erhalten auf Antrag eine Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgelungenen, soweit ihnen nicht bereits ein Anspruch hierauf unmittelbar auf Grund des Unterhaltsbeihilfegesetzes zusteht. § 4 Satz 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgelungenen tritt außer Kraft. Soweit hiernach Unterhaltsbeihilfe bewilligt worden ist, verbleibt es dabei.

(3) Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1 wird neben Dienstbezügen oder Ruhegehalt gemäß § 11 a Abs. 1 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder neben Dienstbezügen gemäß § 37 b Abs. 1, 3 oder 4 oder Ruhegehalt gemäß den §§ 37 c, 48 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nur insoweit gezahlt, als sie die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt übersteigt.

§ 9

Anwendung der für Heimkehrer geltenden Vorschriften

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurden und innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren, erhalten die für Heimkehrer vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften, sofern ihnen nicht nach anderen Vorschriften Gleichartiges gewährt werden kann.

(2) Die §§ 2, 3 und 28 a des Heimkehrergesetzes finden keine Anwendung.

(3) In die Frist von sechs Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

§ 9 a

Eingliederungshilfen

(1) Ein Berechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, der nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurde, erhält auf Antrag Eingliederungshilfe, wenn er den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 10. August 1955 hatte oder diesen danach genommen hat

1. als Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder unter § 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt,
3. bis zum 31. Dezember 1964 und im Wege der Notaufnahme aus den in § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten zugezogen ist,
4. spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Gewahrsam oder, wenn er bereits vor dem Gewahrsam den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, bei Rückkehr innerhalb dieses Zeitraums; in die Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

Die Eingliederungshilfe beträgt für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 30 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 60 Deutsche Mark. Bei der Berechnung wird der Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 2 mit längstens 10 Jahren berücksichtigt. Die Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 15 420 Deutsche Mark begrenzt.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, die §§ 7 und 27 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gelten sinngemäß, § 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur der Anspruch auf Eingliederungshilfe für einen Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1 vererblich ist und die Ausschließungsgründe des § 2 auch für Erben gelten.

(3) (weggefallen)

(4) Leistungen, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955 (BANz. Nr. 229 vom 26. November 1955) oder nach § 9 a Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) bewilligt worden sind oder werden, sind auf die nach Absatz 1 und 3 zu gewährenden entsprechenden Leistungen anzurechnen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistung, auf die nach Absatz 1 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

§ 9 b

Zusätzliche Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurde und die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete nach dem 31. Dezember 1965 verlassen hat, erhält zusätzlich zu den Leistungen nach § 9 a für

jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 50 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 150 Deutsche Mark, vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, 210 Deutsche Mark; die zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 20 250 Deutsche Mark begrenzt. § 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistung.

§ 9 c

Weitere Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der keinen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b hat, erhält auf Antrag im Rahmen der Höchstgrenzen des § 9 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, für jeden Gewahrsamsmonat eine weitere Eingliederungshilfe von 20 Deutsche Mark, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten Personen, die im Gewahrsam geboren wurden, diese Leistungen nicht. § 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistungen.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 4, 5 und 8 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und des Unterhaltsbeihilfengesetzes obliegt. Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsoflerversorgung geltenden Vorschriften.

(2) Für die Gewährung der in § 9 bezeichneten Hilfen und Vergünstigungen sind diejenigen Behörden und Stellen zuständig, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind. Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend. Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig; hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsoflerversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden, von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit oder den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt wird. Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind je nach der Art des Anspruchs die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsoflerversorgung oder für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit oder für Angelegenheiten der Sozialversicherung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9 a bis 9 c entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte.

(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen entweder des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2

Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 4 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen. Bescheinigungen, die für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen ausgestellt werden, sind kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 8 dieses Gesetzes bestehen.

(5) Über die Anträge mehrerer Antragsteller, die Erben oder weitere Erben einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Person sind, entscheidet die Behörde, bei welcher der erste Antrag gestellt worden ist.

(6) Hält die Behörde zur Feststellung des Gewahrsams oder von Ausschließungsgründen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 2 Abs. 4 die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(7) Die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(8) Wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt, so sind die Leistungen nach diesem Gesetz einzustellen.

§ 11

Berechtigte in Gast- oder Durchgangslagern

Für Berechtigte, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, sind für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 die Behörden und Stellen zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet.

§ 12

Härteausgleich

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister zur Vermeldung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

§ 13

Kostenregelung

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 8 entstehende Aufwand wird ihnen mit Ausnahme der Verwaltungskosten aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wird als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung des Gesetzes zusammenhängende Kosten ein Betrag von 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach § 23 des Heimkehrergesetzes zu gewährenden Leistungen ersetzt.

(2) Im übrigen trägt der Bund die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz jeweils in dem gleichen Umlange wie die Aufwendungen für Leistungen, die unmittelbar auf Grund der Gesetze gewährt werden, die in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt sind.

§ 14

Überleitungsvorschrift für Bestimmungen, in denen auf die Eigenschaft als Helmkehrer abgestellt ist

Soweit in anderen Vorschriften, die die Gewährung von Leistungen von der Einhaltung eines Stichtages abhängig machen, Helmkehrer hiervon freigestellt sind, gilt diese Freistellung auch für Personen im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 15

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

(1) Zur Förderung ehemaliger politischer Häftlinge wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 16

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit 42 500 000 Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Stelle anzunehmen.

(3) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen für das Jahr 1985 insgesamt 3 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1986 bis 1988 jährlich bis zu 3 500 000 Deutsche Mark und vom Jahre 1989 an jährlich bis zu 3 000 000 Deutsche Mark entnommen werden.

§ 17

Personenkreis

Von der Stiftung werden die in § 1 Abs. 1 genannten Personen gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. § 12 gilt mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister vom Vorstand der Stiftung hergestellt wird.

§ 18

Unterstützungen

(1) Einem Berechtigten, der durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist, können Unterstützungen gewährt werden.

(2) Ein Berechtigter, der unmittelbar nach der Entlassung aus dem Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetroffen ist, kann zur Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs eine einmalige Unterstützung in Höhe von 1 000 Deutsche Mark erhalten.

§ 19
Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 20
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sechs Mitglieder; er beruft weitere sechs Mitglieder aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungen nach § 18 gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

§ 22
Entscheidung über Anträge

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 18 Abs. 1 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger politischer Häftling sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Beschluß.

§ 23
Widerspruchsausschuß

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Beschluß des Ausschusses nach § 22 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 22 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im übrigen gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 25
Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

§ 25 a
Übergangsvorschrift

(1) § 9 b ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte

spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen hat und die Leistungen nach § 9 b vor dem 1. Januar 1989 beantragt.

(2) § 1 Abs. 5, § 9 a Abs. 1 und 2 und § 9 c sind in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen und die Leistungen nach den §§ 9 a und 9 c vor dem 1. Januar 1992 beantragt hat.

§ 25 b

Sonstige Vorschriften

Die Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c und § 18 unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 28

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

(Inkrafttreten)